

## 631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

24. 2. 1965

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom über die Beschränkung der Schadenersatz- pflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaft- pflichtgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

§ 1. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge), deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (im folgenden als Dienstnehmer bezeichnet). Sie sind auf Heimarbeiter und andere Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, ferner auf sonstige Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß anzuwenden.

§ 2. (1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch einen minderen Grad des Versehens einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen. Hierbei ist insbesondere auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers, auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung und darauf Bedacht zu nehmen, ob bei der Bemessung des Entgelts das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis berücksichtigt worden ist und ob sich die Größe des Verschuldens mehr einer auffallenden Sorglosigkeit oder einer entschuldbaren Fehlleistung nähert; außerdem ist zugunsten des Dienstnehmers zu berücksichtigen, ob mit der von ihm erbrachten Dienstleistung oder mit den Umständen, unter denen sie erbracht werden mußte, erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadens verbunden ist.

(2) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

§ 3. (1) Wird ein Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, den er bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Drit-

ten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch einen minderen Grad des Versehens zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügten Schaden ersetzt, so kann er jedoch die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn dieser auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können.

(4) Unterläßt es der Dienstnehmer, dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstgeber, doch kann ihm dieser alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 4. (1) Wird ein Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz

des Schadens in Anspruch genommen, den sein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch einen minderen Grad des Verschens zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erläßt. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstgeber dem Dritten den Schaden ersetzt, den der Dienstnehmer dem Dritten durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügt hat, so hat der Dienstgeber jedoch gegen den Dienstnehmer keinen Rückgriffsanspruch.

(4) Unterläßt es der Dienstgeber, dem Dienstnehmer den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstnehmer, doch kann ihm dieser wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre,

eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 5. Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 6. Ansprüche aus den §§ 2 bis 4 müssen bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7. (1) Während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses ist eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Dienstnehmer nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

#### Artikel II

(1) Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch einen Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden, der nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Grundsätzen ist jedermann verpflichtet, für Schäden, die er schuldhaft und rechtswidrig einem anderen zugefügt hat, Ersatz zu leisten. Hierbei ist der Grad des Verschuldens nur für die Art der Ersatzleistung im Sinne der §§ 1323 und 1324 ABGB. von Bedeutung, nicht aber für die Ersatzpflicht als solche. Es ist daher auch dann Ersatz zu leisten, wenn der Schaden nur aus einem leichten Versehen entstanden ist.

Die strenge Anwendung dieser Grundsätze auf Schäden, die ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen verursacht, wurde und wird in zunehmenden Maße als unbillig empfunden. Diese Entwicklung geht vor allem darauf zurück, daß sich mit der zunehmenden Technisierung aller Arbeitsprozesse — man denke insbesondere an die Motorisierung des Verkehrs — nicht nur die Möglichkeiten einer durch leichtes Versehen herbeigeführten Schadenszufügung vervielfacht, sondern auch die zu gewärtigenden Schadensbeträge derart erhöht haben, daß sie vielfach in krassem Mißverhältnis zu den Einkommen der Dienstnehmer stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, diesem Übel abzuweichen und Grundlagen für eine sozial befriedigende Lösung der Interessenkonflikte zu schaffen, die entstehen, wenn ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung ohne grobe Fahrlässigkeit und ohne Vorsatz einen Schaden angerichtet hat. Ihm liegt ein nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den beiden Sozialpartnern erzielter Kompromiß zugrunde.

Die vorgesehene Regelung geht von drei grundsätzlichen Erwägungen aus:

1. Die Rechtsprechung, wonach ein Dienstnehmer seinem Dienstgeber für einen diesem zugefügten Schaden nicht haftet, wenn eine entschuldbare Fehlleistung vorliegt, soll im Gesetz verankert werden.

2. Für eine darüber hinausgehende leichte Fahrlässigkeit (minderen Grad des Versehens) soll der Dienstnehmer seinem Dienstgeber grundsätzlich schadensersatzpflichtig bleiben. Jedoch soll das Gericht ermächtigt werden, wenn es der Billigkeit entspricht, den Ersatz zu mäßigen oder

mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz zu erlassen. Diese Regelung soll verhindern, daß unter den Dienstnehmern durch die Vorstellung einer schadensersatzrechtlichen Immunität die Auffassung entsteht, bei Erbringung ihrer Dienstleistungen nunmehr leichtfertig oder gleichgültig vorgehen zu können.

3. Die für die Beschränkung der Schadenshaftung im Verhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber maßgebenden Umstände können sich nicht gegenüber Personen auswirken, die außerhalb des Dienstverhältnisses stehen. Trifft der vom Dienstnehmer angerichtete Schaden einen Dritten, so darf dessen Schadenersatzanspruch nicht deshalb eingeschränkt werden, weil der Beschädigte im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig war.

Um gleichwohl zu einer den berechtigten Dienstnehmerinteressen entsprechenden Lösung zu gelangen, muß dem Dienstnehmer, der dem Dritten Ersatz geleistet hat, ein Regressanspruch gegen den Dienstgeber eingeräumt werden, wenn der Dienstgeber dem Dritten, zum Beispiel auf Grund des § 1313 a ABGB., unmittelbar haftet und es sich um einen Schaden handelt, der, wäre er nicht dem Dritten, sondern dem Dienstgeber zugefügt worden, vom Dienstnehmer nicht ersetzt werden müßte. Aus demselben Grunde muß umgekehrt der nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen einem Dienstgeber, der für den von seinem Dienstnehmer einem Dritten zugefügten Schaden geleistet hat, zustehende Regressanspruch gegen den Dienstnehmer im gleichen Ausmaß beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die neue Regelung enthält Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Schadensersatzrechtes. Sie beruht daher auf dem Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. und konnte somit für alle Dienstverhältnisse getroffen werden, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist weder eine erhöhte Verwaltungsarbeit noch eine konkret faßbare Erhöhung der Verwaltungskosten verbunden.

Zu den Bestimmungen des Gesetzes sei im einzelnen noch folgendes bemerkt:

**Zu Artikel I:**

**Zu § 1:**

Der in der neuen Regelung zum Ausdruck kommende soziale Schutzgedanke trifft in gleicher Weise wie für Dienstverhältnisse auch für gewisse andere Rechtsverhältnisse zu, die Dienstleistungen in wirtschaftlich abhängiger Stellung zum Gegenstande haben. Es handelt sich hiebei einerseits um Heimarbeiter und die weiteren Personen, die nach dem Heimarbeitergesetz, BGBl. Nr. 105/1961, den Entgeltenschutz für Heimarbeit genießen, und andererseits um die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen. Die genannten Gruppen sind ja auch in prozeßrechtlicher Hinsicht den Dienstnehmern gleichgestellt, da für sie ebenso wie für Dienstnehmer bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist (§ 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946). Die für Dienstnehmer geltende schadenersatzrechtliche Regelung soll daher auf diese Personengruppen im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß angewendet werden. Für die Abgrenzung des Kreises von Beschäftigten, die unter die arbeitnehmerähnlichen Personen einzureihen sind, wird die zu § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorliegende Rechtsprechung zufolge der übereinstimmenden Definition herangezogen werden können.

Für Personen, die als Organe eines der im Artikel 23 Abs. 1 B.-VG. bezeichneten Rechtsträger handeln und diesem in Vollziehung der Gesetze einen Schaden zufügen, fehlt derzeit eine gesetzliche Bestimmung, wonach auf eine solche Schadenszufügung die Vorschriften des ABGB. über den Schadenersatz Anwendung finden. Solange dieser Rechtszustand besteht, findet daher auf solche Fälle auch das vorliegende Gesetz ungeachtet der Formulierung seines § 1 begrifflich keine Anwendung.

**Zu § 2:**

Dieser Paragraph regelt den Fall, daß der bei der Dienstleistung entstandene Schaden unmittelbar im Vermögen des Dienstgebers eingetreten ist. Der Dienstnehmer soll hierfür grundsätzlich haften, wenn er vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig gehandelt hat, sofern der Grad des Verschuldens im letzten Fall über eine entschuldbare Fehlleistung hinausgeht. Liegt dem Dienstnehmer jedoch nur eine über eine entschuldbare Fehlleistung hinausgehende leichte Fahrlässigkeit zur Last, so soll das Gericht den Ersatz aus Gründen der Billigkeit mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände auch ganz erlassen können. Das Gericht wird hiebei die gesamten Umstände des Einzelfalles in

Betracht zu ziehen haben. Die vom Gesetz aufgezählten Merkmale, auf die es insbesondere sein Augenmerk zu richten haben wird, sind beispielsweise angeführt.

Bei der ersten Gruppe dieser Merkmale handelt es sich um solche, die sowohl für als auch gegen die Schadenersatzpflicht des Dienstnehmers wirken können; der zweite Halbsatz erwähnt hingegen Umstände, die nur zugunsten des Dienstnehmers zu berücksichtigen sind.

Nach den im zweiten Halbsatz beispielsweise angeführten Momenten, die bei einer Billigkeitsentscheidung besonders zu berücksichtigen sind, ist zu prüfen, ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung oder mit den Umständen, unter denen sie ausgeführt werden mußte, erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens verbunden ist. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, in diesen Fällen die Abwälzung des Unternehmerrisikos auf den Dienstnehmer zu verhindern. Die Eigenart gewisser Dienste bringt es mit sich, daß auch einem gewissenhaften Dienstnehmer mitunter Fehlleistungen unterlaufen, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muß. Sind im Rahmen des Unternehmens des Dienstgebers solche oder andere schadensgeneigte Arbeiten zu verrichten, so sollen diese Umstände bei der Prüfung der Frage, ob die Ersatzpflicht des Dienstnehmers ermäßigt oder ganz erlassen werden soll, zugunsten des Dienstnehmers in die Waagschale fallen.

Der gleiche Grundsatz muß auch dann gelten, wenn zwar die Arbeit an sich, unter normalen Umständen, nicht besonders schadensgeneigt ist, aber zufolge der besonderen Umstände, unter denen sie ausgeführt werden muß, ein erhöhtes Schadensrisiko bedingt. So ist etwa denkbar, daß dem Dienstnehmer mangelhaftes Werkzeug oder mangelhaftes Material zur Verfügung gestellt wurde, daß die Beleuchtungsverhältnisse am Arbeitsplatz den Erfordernissen nicht entsprechen, daß der Dienstnehmer zu stark, zum Beispiel durch Überstunden, beansprucht worden ist.

Unberücksichtigt müßte hingegen der Umstand bleiben, daß ein Dienstnehmer eine Haftpflichtversicherung für die seinem Dienstgeber oder einem Dritten gegenüber bei Erbringung seiner Dienstleistung zugefügten Schäden abgeschlossen hat, weil das Bestehen einer solchen Versicherung nicht dafür maßgebend sein kann, ob beziehungsweise in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch gegen den Dienstnehmer entsteht.

Sprachlich lehnt sich das Gesetz an die Ausdrucksweise des ABGB. an. Es spricht daher von auffällender Sorglosigkeit (§§ 1324, 1331 ABGB.) und von einem minderen Grad des Versehens (§ 1332 ABGB.). Den im Verhältnis zum ABGB. neuen Begriff der entschuldbaren Fehlleistung

definiert das Gesetz nicht. Darunter wird ein nicht mehr nennenswertes Verschulden des Dienstnehmers zu verstehen sein (vgl. OGH. 25. November 1958, Arb. Slg. Nr. 6958, OGH. 15. Dezember 1959, Arb. Slg. Nr. 7158 u. v. a.).

#### Zu § 3:

Dieser Paragraph bezieht sich auf Schäden, die der Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat. In einem solchen Fall kann der Dritte, gleichgültig, ob es sich nur um ein leichtes Versehen oder um grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, vom Schädiger, das heißt also vom Dienstnehmer, Ersatz begehren ohne Rücksicht darauf, ob für den Schaden auch der Dienstgeber haftet.

Hat der Dienstnehmer dem Dritten den diesem ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schaden ersetzt, so soll er von seinem Dienstgeber, der dem Dritten zum Beispiel gemäß § 1313 a oder § 1315 ABGB. ersatzpflichtig ist, eine Vergütung des Geleisteten fordern können, wenn und soweit er seinem Dienstgeber nicht hätte Ersatz leisten müssen, falls er den Schaden dem Dienstgeber unmittelbar zugefügt hätte. Es gelten demnach die Grundsätze des § 2 in analoger Weise.

Um jedoch eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Dienstgebers zu vermeiden, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden:

Zunächst trifft den Dienstnehmer die Obliegenheit, seinem Dienstgeber davon Mitteilung zu machen, wenn der Dritte Schadenersatz verlangt, und, sofern der Dritte ihn klagt, dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen. Letzteres wird sich allerdings dann erübrigen, wenn der Dritte den Dienstnehmer und den Dienstgeber gemeinschaftlich belangt. Die Unterlassung der Streitverkündigung hat zur Folge, daß der Dienstgeber insoweit von seiner Vergütungspflicht gegenüber dem Dienstnehmer befreit wird, als durch seine rechtzeitige Einschaltung in den Prozeß dessen Ausgang zugunsten des Dienstnehmers beeinflusst worden wäre. Dies entspricht den Grundsätzen des Gewährleistungsrechtes (§ 921 ABGB., dem sich der Entwurf auch in der sprachlichen Fassung anschließt).

Ferner soll eine Vergütung nur verlangt werden können, wenn der Dienstnehmer den Schaden entweder im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils ersetzt hat. Hiedurch soll verhindert werden, daß sich der Dienstnehmer mit dem geschädigten Dritten zu Lasten des Dienstgebers abfindet.

Was die Höhe der Vergütung anlangt, so sollen dem Dienstnehmer nicht nur der Betrag, den er selbst zur Schadensgutmachung geleistet hat, sondern auch die im Zuge des Verfahrens mit dem Dritten aufgelaufenen notwendigen Prozeß-

und Exekutionskosten ersetzt werden, damit er auch in dieser Hinsicht keine Vermögenseinbuße erleidet.

#### Zu § 4:

Hier wird der Fälle gedacht, daß der durch den Dienstnehmer geschädigte Dritte den Ersatz des Schadens unmittelbar vom Dienstgeber, der unter bestimmten Voraussetzungen dem Dritten für den Dienstnehmer haftet, erlangt hat; in solchen Fällen würde dem Dienstgeber nach § 1313 ABGB. ein Regreßanspruch gegen den schuldtragenden Dienstnehmer zustehen. Dieser Regreßanspruch muß, um den durch den vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Zweck auch in diesem Falle zu erreichen, auf Schadensfälle eingeschränkt werden, bei denen der Dienstnehmer ersatzpflichtig wäre, würde er den Schaden seinem Dienstgeber zugefügt haben.

Um dabei eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Dienstnehmers zu vermeiden, wurde die in § 3 Abs. 1 und 4 enthaltene Regelung spiegelbildlich verkehrt auch in diesen Paragraphen aufgenommen.

#### Zu § 5:

Die Sonderregelung für die durch Dienstnehmer verursachten Schadensfälle würde den angestrebten Zweck nicht erreichen, wenn sie zu Ungunsten der Dienstnehmer abbedungen werden könnte. Die Rechte der Dienstnehmer werden daher als einseitig zwingend festgesetzt; sie können nur durch Kollektivverträge aufgehoben oder beschränkt werden. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, weil für einzelne Berufsgruppen unter Umständen eine von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zweckentsprechender sein könnte.

#### Zu § 6:

Es ist im Arbeitsleben wünschenswert, über das allfällige Bestehen von Ansprüchen rasch Klarheit zu erhalten. Diesem Gedanken, der auch schon in zahlreichen Kollektivverträgen für bestimmte Gruppen von Ansprüchen verwirklicht worden ist, trägt § 6 Rechnung.

Nach dieser Bestimmung sind die Ansprüche des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer auf Ersatz des Schadens, den ihm dieser durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt hat, sowie Ansprüche nach den §§ 3 und 4 binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Besonders betont sei in diesem Zusammenhang, daß § 6 die Vertragsteile keineswegs zwingt, das Gericht anzurufen; diese Regelung steht einer gütlichen Einigung nicht im Wege.

#### Zu § 7:

Durch diese Bestimmung wird dem Dienstnehmer ein Widerspruchsrecht gegen die — auch

stillschweigend (beispielsweise durch faktischen Abzug) abgegebene — Erklärung des Dienstgebers eingeräumt, Schadenersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz, also auf Grund einer Schadenszufügung aus leichter Fahrlässigkeit, gegen Entgeltansprüche des Dienstnehmers aufrechnen zu wollen. Dem Widerspruch kommt die praktische Bedeutung zu, daß der Dienstgeber seine Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend machen muß. Die Regelung gilt nur für den der Exekution nicht entzogenen Teil der Entgeltansprüche des Dienstnehmers. Hinsichtlich des der Exekution entzogenen Teiles dieser Ansprüche bleibt die bisherige Regelung des § 293 Abs. 3 EO. aufrecht, wonach eine Aufrechnung zur Hereinbringung einer Schadenersatzforderung nur zulässig ist, wenn der Schaden absichtlich zugefügt wurde.

Abs. 2 stellt klar, daß die Neuregelung des Abs. 1 dann nicht Platz greifen kann, wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

**Zu Art. II:**

Abs. 1 soll allfällige Zweifel über den Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches der Neuregelung ausschließen.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossenen Kollektivverträge von anderen gesetzlichen Voraussetzungen ausgegangen sind und nur eine Einschränkung der Dienstnehmerhaftung vorsehen konnten, während nunmehr auch **A u s n a h m e n** von der gesetzlichen Beschränkung vorgesehen werden können.